

Belegungs- und Gestaltungsplan für Urnengemeinschafts-/ Partnerschaftsgräber mit Namensnennung in Reihengrabform

**Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben hiervon unberührt**

Belegungsplan

In diesen Grabstätten können sowohl Einzelpersonen als auch Lebenspartnerschaften (Eheleute, Lebensgemeinschaften) beigesetzt werden. Innerhalb eines Grabfeldes können die Begräbnisplätze frei gewählt werden. Für die Reservierung eines zweiten Begräbnisplatzes wird bis zu deren Belegung keine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei der zweiten Beisetzung muss jedoch die Nutzungszeit für die erste Beisetzung entsprechend verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist ist es möglich, die Nutzungszeit zu verlängern.

Gestaltungsplan

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Gemeinschaftsgräber, erfolgt die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Unterhaltung ausschließlich durch die Friedhofverwaltung. Jeder Urnenstandort wird mit einem Ziergras oder einer Staude bepflanzt und zeigt so den genauen Beisetzungsort an.

Es ist nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen/ Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen und sonstigen, vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Gableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale

Das Grabmal und die Art der Namensnennung in Form eines Schriftzuges oder einer Bronzetafel werden durch den Friedhofsträger vorgegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform. Die anteiligen Kosten für das Grabmal und die Namensnennung werden von der Friedhofverwaltung nach Antragstellung erhoben. Bei Partnerschaftsbestattungen fällt die Gebühr für das Grabmal, gleichfalls nach Antragstellung, für beide Begräbnisstellen an. Im Fall einer Nichtnutzung des zweiten Begräbnisplatzes erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Gebühr. Die Kosten für den zweiten Namenszug werden erst bei Inanspruchnahme erhoben.